

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“

Gültig ab 01. Januar 2008

Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32–36 58239 Schwerte



## 1. Netzeigentum und Betriebsführung

Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist Netzbetreiber des Niederspannungsnetzes im Sinne des § 1 Absatz 1 der NAV.

## 2. Baukostenzuschuss

2.1 Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von § 11 der NAV, soweit die Leistungsanforderung 30kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussleistung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Schwerte GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- nach Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

## 3. Netzanschluss

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.

3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Niederspannungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses unter Benennung der Kosten für den Netzanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer schließt mit der Stadtwerke Schwerte GmbH daraufhin einen schriftlichen Vertrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. deren beauftragten Dritten in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.

3.4 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zubringerstraße gilt.

3.5 Muss die Stadtwerke Schwerte GmbH für Netzanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erstatten.

3.6 Wenn der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Wochen nach Erteilung des Auftrags hergestellt werden soll, ist ein neues schriftliches Angebot der Stadtwerke Schwerte GmbH erforderlich.

3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.

3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialen etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein. Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. dessen beauftragten Dritten.

3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Stadtwerke Schwerte GmbH ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Stadtwerke Schwerte GmbH eine Vertragsanpassung vor.

3.8 Der Netzanschluss (§ 8 NAV) steht im Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH.

3.9 Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.

## 4. Inbetriebsetzung

4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrags durch die Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Beauftragte zugleich mit der Anbringung des Zählers. Dies gilt auch für erneute Inbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ oder dessen Nachfolgerwerken (Hrsg.: Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW e. V. Landesgruppe NRW) entsprechen müssen. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für

diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Netzanschlusskosten (Netzanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.

4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.

4.4 Sollte der von der Stadtwerke Schwerte GmbH beauftragte Entstörungsdienst bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Stadtwerke Schwerte GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

## 5 Kurzzeitan schlüsse (Baustrom o.ä.)

5.1 Für die Gestellung von Strom für vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellung, Baustrom o.ä.) kann die Stadtwerke Schwerte GmbH besondere Bestimmungen treffen.

5.2 Für die Gestellung eines Baustrom-Anschlusses bzw. der Gestellung von Strom für vorübergehende Zwecke ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.

## 6 Ablesung

6.1 Die Zählerablesung erfolgt monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, durch die Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. deren Beauftragte. Bei Fernablesbaren Zählern kann die Ablesung automatisch periodisch durchgeführt werden. Die Messwerte werden elektronisch gespeichert.

## 7 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

7.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 2–5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Schwerte GmbH angemessene Vorauszahlungen.

7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragte, erhebt die Stadtwerke Schwerte GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## 8 Zahlungsverzug

8.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

## 9 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der NAV (§ 29 NAV) mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Die NAV, die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 01.01.2008  
Stadtwerke Schwerte GmbH